

Nutzungsbedingungen über die Verwendung des Wappens und des Logos der Gemeinde Bilshausen

1. Darstellung des Gemeindewappens

Die Gemeinde Bilshausen führt nach § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bilshausen vom 03.11.2011 ein Gemeindewappen nach der dort dargestellten Ausstattung und Farbgebung. Alle Rechte am Gemeindewappen liegen bei der Gemeinde Bilshausen.

Das Gemeindewappen kann auch in den Farben Schwarz-Weiß dargestellt werden.

2. Verwendung des Gemeindewappens

2.1 Das Gemeindewappen ist das Hoheitszeichen der Gemeinde Bilshausen und darf deshalb ausschließlich durch die Gemeinde bzw. im Auftrag der Gemeinde verwendet werden.

2.2 Jede Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einwilligung durch die Gemeinde Bilshausen zulässig. Hiervon ausgenommen ist lediglich eine Abbildung des Wappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung.

Anfragen zur Verwendung des Gemeindewappens sind an die in der Anlage unter Nr. 1 genannte Anschrift zu richten.

2.3 Die Gestattung der Verwendung des Wappens für gewerbliche Zwecke ist angesichts des Charakters des Wappens als Hoheitszeichen und der Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Darstellung des Gemeindelogos

Die Gemeinde Bilshausen führt ebenfalls ein Gemeindelogo nach der anliegenden dargestellten Ausstattung und Farbgebung. Alle Rechte am Gemeindelogo liegen bei der Gemeinde Bilshausen.

Das Gemeindelogo kann auch in den Farben Schwarz-Weiß dargestellt werden.

4. Verwendung des Gemeindelogos für geschäftliche oder private Zwecke

4.1 Zur Verwendung für Firmen, Vereine, Verbände, Institutionen und Einwohner, die ihre Verbundenheit mit der Gemeinde Bilshausen dokumentieren wollen, bietet die Gemeinde Bilshausen das Gemeindelogo – wie anliegend beschrieben – zur kostenlosen Nutzung an. Die Erlaubnis zur Nutzung muss in jedem Fall vorab in der anliegenden dargestellten Weise der Gemeinde Bilshausen beantragt werden.

4.2 Bei der Verwendung des Gemeindelogos in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder für Vereinszwecke muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden werden.

5. Verwendung des Gemeindelogos zu Schmuckzwecken

5.1 Bei der Verwendung des Gemeindelogos zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb erlaubnispflichtig.

5.2 Die zu schmückenden Gegenstände (z.B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung der Nutzungserlaubnis näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Gemeinde ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen.

6. Erteilung und Widerruf der Nutzungserlaubnis

6.1 Die Erlaubnis zur Nutzung des Gemeindelogos erfolgt in Einzelfallentscheidung, ist zeitlich befristet sowie zweck- bzw. produktgebunden.

- 6.2 Die Erlaubnis zur Nutzung des Gemeindelogos kann jederzeit widerrufen werden. Die Gemeinde behält sich insbesondere das Recht vor, das Gemeindelogo jederzeit zu ändern bzw. es allgemein zurückzunehmen und allein aus diesem Grund erteilte Erlaubnis zur Nutzung des Stadtlogos zu widerrufen. Die Nutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn die durch sie erteilte Befugnis überschritten oder die mit ihr erteilten Auflagen nicht erfüllt werden.
- 6.3 Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Gemeindelogo enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

7. Verwendungsgründe

- 7.1 Es ist ausschließlich die anliegend dargestellte Form des Stadtlogos zu verwenden. Dem Nutzer wird seitens der Gemeinde, nach erfolgter Erlaubniserteilung, eine Kopie in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Ziel jeder Verwendung soll es sein, für die Gemeinde Bilshausen einen werblichen Effekt zu erzielen und die Möglichkeit eines einheitlichen Auftretens im Bezug zur Gemeinde zu bieten.
- 7.3 Eine Verwendung des Stadtlogos im Zusammenhang mit Texten oder Bildern, die gegen die guten Sitten verstoßen oder in sonstiger Weise mit dem Ansehen der Gemeinde Bilshausen nicht vereinbar sind, ist verboten. Eine Verwendung, die den Verwender nicht erkennen lässt und/oder sonst geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, Text oder Bild – auch in Kombination – seien von der Gemeinde Bilshausen erstellt bzw. autorisiert, ist ebenfalls untersagt. Auch die Verwendung auf Rechnungen und Angebote ist nur der Gemeinde Bilshausen vorbehalten.
- 7.4 Wird das Gemeindegewappen oder wird das Gemeindelogo ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung der Gemeinde Bilshausen benutzt, behält sich die Gemeinde Bilshausen eine Verfolgung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit sowie die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen vor.

Anlage

zu den Nutzungsbedingungen über die Verwendung des Wappens und des Logos der Gemeinde Bilshausen

1. Zum Gemeindewappen:

Anfragen zur Nutzung des Gemeindewappens sind bitte auf dem Post- oder Mailweg an folgende Anschrift zu richten:

Gemeinde Bilshausen

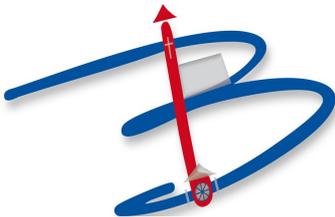
Sandweg 1 A

37434 Bilshausen

eMail: info@bilshausen.de oder bilshausen.gemeinde@sg-gieboldehausen.de

2. Zum Gemeindelogo:

Ausschließliche Darstellung des zu verwendenden Logos der Gemeinde Bilshausen



Der Antrag auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis für das Gemeindelogo ist bitte schriftlich mit Angabe des Verwendungszweckes an die Gemeindeverwaltung unter folgender Anschrift zu richten:

Gemeinde Bilshausen

Sandweg 1 A

37434 Bilshausen

eMail: info@bilshausen.de oder bilshausen.gemeinde@sg-gieboldehausen.de